

Tabelle zur Bestimmung des Lohnes bei Ferien und 13. Monatslohn

Lohnart	Ferienanspruch	Anspruch auf 13. MI
Stunden-/Monatslohn	Ja	Ja
Zulage für Feiertage	Nein	Ja
Unumgängliche Absenzen	Ja	Ja
Untertagbau/ununterbrochen	Ja	Ja
Kurzarbeit	Ja	Ja
Naturallohn	Ja	Ja
überstunden	Ja *	Ja *
Nachtarbeit	Ja	Ja
Sonntagsarbeit	Ja	Ja
Reisezeit	Ja *	Ja *
Arbeiten im Wasser	Ja	Ja
Vortriebsprämien	Ja	Ja
Schlechtwetterentschädigung	Ja	Ja

*Bei Stundenlohn

Reisekosten

Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Stunden werden die effektiven Bahnkosten der 2. maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet.

Verpflegung/Unterkunft:

- Bei täglicher Rückkehr an den Wohnsitz hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von Fr. 19.– (auf Baustelle mit ununterbrochenem Schichtbetrieb) Fr. 16.– (auf Baustelle ohne ununterbrochenem Schichtbetrieb).
- Bei nicht täglicher Rückkehr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Vollversetzung).

Wegzeit

Als Wegzeit wird die von den Arbeitnehmern benötigte Zeit vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist allenfalls zusammen mit Reisezeit entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

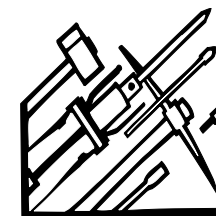
Untertagbau

Die wichtigsten Regelungen für den Untertagbau gemäss Landesmantelvertrag (Anhang 12) gültig

Gültigkeit und Geltungsbereich

Als Untertagbau gelten Tunnel, Stollen, Kavernen und Schächte, die bergmännisch erstellt, erweitert oder rekonstruiert werden.

1° Januar 2021



Die UNIA-Sekretariate im Kanton Tessin:

Bellinzona	sindacato	viale Stazione 33	091 821 10 40
Bellinzona	cassa disoccupazione	piazza G. Buffi 6	091 835 50 45
Biasca	sindacato	via Giovannini 2	091 862 12 44
Biasca	cassa disoccupazione	via Dragone	091 223 21 20
Chiasso	cassa disoccupazione	via Bossi 12	091 682 92 02
Locarno	sindacato	via della Posta 8	091 735 35 80
Locarno	cassa disoccupazione	via della Posta 8	091 756 20 20
Manno	sindacato	via Vedeggio 1	091 611 17 11
Massagno	cassa disoccupazione	via Genzana 2	091 961 83 83
Mendrisio	sindacato	via al Gas 8	091 640 64 30

Mindestlöhne ab 1. Januar 2021

Lohnklasse	Lohnkategorie	Std. Lohn	Monatslohn
C	Bauhilfsarbeiter o.B.-erfahrung	CHF 26.75	CHF 4'708.00
B	Bauarbeiter mit Berufserfahrung	CHF 29.95	CHF 5'272.00
A	Bau-Facharbeiter	CHF 31.70	CHF 5'584.00
Q	Gelernter Baufacharbeiter	CHF 32.90	CHF 5'793.00
V	Vorarbeiter	CHF 36.90	CHF 6'497.00

Ferienanspruch

Alter	Monatslohn	Stundenlohn
Ab dem 20. Altersjahr bis 50. Altersjahr	5 Wochen (=25 Arbeitstage)	10.6 % des Lohnes (= 5 Wochen Ferien)
Bis 20. Altersjahr und ab dem 50. Altersjahr	6 Wochen (=30 Arbeitstage)	13% des Lohnes (entspricht 6 Wochen Ferien)

Zulagen im Untertagbau

Stufe 1

Fr. 5.- pro Stunde für folgende

Arbeiten: Ausbruch-, Aushub-, und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbing, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und die damit zusammenhängenden Konstruktionen.

Stufe 2

Fr. 3.- pro Arbeitsstunde für folgende

Arbeiten: Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist, bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als Ausbauarbeiten gelten insbesondere:

Fundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Fundationsschicht erstellte Entwässerungen.-

Zuschläge für Arbeit am Samstag

Für die Arbeit am Samstag zwischen 00.00 Uhr und 17:00 Uhr, wird mit dem Grundlohn und einem Zuschlag von 25% bezahlt.

Zuschläge für ununterbrochenen Schichtbetrieb

Arbeitnehmer mit Schichtpläne, in denen der Sonntag als Arbeitstag vorgesehen ist, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von **Fr. 1.50** pro Stunde. Für der Wöchentlicher Arbeitstag (Mo.-Fr.) , erhalten einen Zuschlag in der Höhe von **Fr. 1.00** pro Stunde.

Nachtzeitzuschläge

Jede Stunde zwischen 23.00 und 05.00 im Sommer oder 06.00 im Winter, gibt ein Zeitgutschrift von **10%**.

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Feiertags- und Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% vorgesehen. Als Sonn- ,bzw. Feiertagsarbeit gilt: Die zwischen Samstag 17 Uhr und Montag 5 Uhr geleistete Arbeit im Sommer, resp. bis 6 Uhr im Winter. Die zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit an offiziellen Feiertagen (gemäss Kalender).

Zulagen für Nachtarbeit

Für dauernde Nachtarbeit: **Fr. 2.-** /Std für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter.

Für vorübergehende Nachtarbeit: 50%

Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit bis zu einer Woche. 25% Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit über eine Woche.

Überstundenarbeit

Angeordnete Überstundenarbeit wird mit dem Grundlohn und einem Zuschlag von 25% bezahlt.

Auslagenersatz für entsandte Arbeitnehmer

Als entsandte Arbeitnehmer bezeichnet man all jene, die von einer ausländischen Firma für eine Frist in die Schweiz entsandt werden, ihre Arbeitsverträge aber im Ursprungsland abgeschlossen worden sind. In diesem Fall einhalten. Die gleiche Regelung gilt für muss der Unternehmer gemäss den Regelungen im Herkunftsland für die gesamten Kosten für Kost, Logis und Reise aufkommen, aber dabei im Minimum die Bedingungen des Anhanges 12 des LMV Arbeitnehmer von Schweizer Firmen, die den Firmensitz weit weg vom Arbeitsort haben und nicht täglich heimreisen können.

Entschädigung der Reisezeit an Wohnort

(bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 48 Stunden)

- Bei unterbrochenem Schichtbetrieb und wöchentlicher Heimkehr:
Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Fr. 90.-** für Hin- und Rückfahrt zusammen.
- Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb:
Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Fr. 120.-** für Hin- und Rückfahrt zusammen.

Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.